

Stellungnahme des BWO zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (EnWG-RefE)

Stand: 27.01.2021

© Paul Langrock/ DanTysk



Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO) dankt für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (EnWG-RefE), zu beziehen. Als Vertretung der Betreiber von Offshore-Windparks in Deutschland machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Der BWO macht folgende grundlegende Anmerkungen:

- Wir begrüßen, dass mit dem EnWG-RefE die Bedeutung von Wasserstoff als zukünftiger Energieträger anerkannt wird. Unseres Erachtens sollte der Fokus dabei auf grünem Wasserstoff liegen.
- Wir begrüßen, dass der EnWG-RefE sich auch mit der Regulierung von Interkonnektoren befasst, die nicht von Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung, sondern von anderen Investoren errichtet werden. Dieser Anwendungsfall wird mit einer Zunahme an Vermaschung im europäischen Binnenmarkt zunehmen.
- Wir regen darüber hinaus eine Klarstellungen des § 17e EnWG zur Entschädigung von Netzausfällen an.

Stellungnahme im Detail:

1. Regulierung Wasserstoffinfrastruktur.....	3
2. Regulierung von Interkonnektoren.....	3
3. Klarstellungsbedarf des § 17e EnWG zur Entschädigung von Netzausfällen	4
3.1 Ausweitung Definition § 17e Abs. 3 Satz 2 EnWG auch für Störungen	4
3.2 Definition Wartungsarbeiten.....	5
3.3 Anpassung des § 118 Abs. 21 EnWG	5

1. Regulierung Wasserstoffinfrastruktur

Der Referentenentwurf EnWG-RefE hat unter anderem das Ziel, die Regulierung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur vorzunehmen und erkennt dabei Wasserstoff als einen wichtigen zukünftigen Energieträger an. Auch soll das EnWG-RefE rechtliche Unsicherheiten beim Aufbau einer reinen Wasserstoffnetzinfrastruktur beseitigen. Diese Ziele begrüßen wir ausdrücklich. Deutschland und die EU streben CO₂-Neutralität ihrer Volkswirtschaften bis 2050 an. Da eine direkte Elektrifizierung nicht in allen Anwendungen technisch oder wirtschaftlich darstellbar ist, sind synthetische Energieträger auf Basis erneuerbarer Energien (Power-to-X) ein unverzichtbares Element zur vollständigen Dekarbonisierung. Wasserstoff ist hierfür vielseitig verwendbar und Ausgangsstoff für weitere synthetische Energieträger und Grundstoffe. Beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland sollte der Fokus von Beginn an auf grünem Wasserstoff liegen, der aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, da sonst Lock-In-Effekte drohen.

Der Referentenentwurf EnWG-RefE sieht dabei vor, dass eine Wasserstoffnetzinfrastruktur neben die bisherige Struktur der Erdgasversorgungsnetze treten kann. Auch das begrüßen wir, da damit (anders als bei einer Vermischung) sichergestellt wird, dass die hohe Wertigkeit des Energieträgers Wasserstoffs erhalten bleibt. Dass der EnWG-RefE auch den Tatbestand der Umrüstung (u.a. in § 113a ff EnWG-RefE) adressiert, ist ebenfalls positiv hervorzuheben.

Der Nachteil dieser Regelung ist, dass solange Wasserstoff gegenüber Erdgas nicht wettbewerbsfähig ist, auch der Aufbau einer neuen eigenständigen Wasserstoffnetzinfrastruktur (insbesondere wenn als wirtschaftliche Aufgabe angesehen) kein Selbstläufer ist und eine weitere begleitende Incentivierung damit erforderlich ist. Hierfür könnten kurzfristig nachfrageseitige Förderinstrumente insbesondere in den Sektoren Industrie und Verkehr helfen. Mittel- bis langfristig wird Wasserstoff jedoch mit Erdgas auf vielen Ebenen konkurrieren können. Zum einen ist zu erwarten, dass es durch Skalierung von Elektrolyseuren zur Kostendegression bei der Wasserstoff-Erzeugung kommt, zum anderen ist in Anbetracht des Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erwarten, dass die Nutzung von Erdgas immer stärker mit Kosten für CO₂-Emissionen belegt wird. Frühzeitig auf eine reine Wasserstoffnetze oder eine Umwidmung bestehender Erdgaspipelines zu setzen, erscheint dabei sinnvoll.

Um der zu erwartenden Bedeutungszunahme des Energieträgers Wasserstoff gerecht zu werden, begrüßen wir ausdrücklich den Vorschlag eines Netzentwicklungsplans Wasserstoff nach § 28p EnWG-RefE, der erstmals zum 1. April 2022 vorliegen soll. Positiv hervorzuheben ist auch das Zieljahr von 2035 sowie die Bezugnahme auf etwaige Schnittstellen mit Netzentwicklungsplan Strom und Gas.

2. Regulierung von Interkonnektoren

Wir begrüßen, dass der EnWG-RefE sich auch mit der Regulierung von Interkonnektoren befasst, die nicht von Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung, sondern von anderen Investoren errichtet werden. Hier bestand bislang ein regulatorisches Ungleichgewicht zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und selbstständigen Betreibern. Dieser Anwendungsfall wird mit einer Zunahme an Vermaschung im europäischen Binnenmarkt zunehmen. Insofern ist es folgerichtig, dass mit § 28d ff EnWG-RefE hierzu Vorgaben gemacht werden.

3. Klarstellungsbedarf des § 17e EnWG zur Entschädigung von Netzausfällen

Der EnWG-RefE sieht eine Anpassung der Regelungen in §17f vor. Im Kontext dieser Änderung sieht der BWO weitergehenden Klarstellungsbedarf bei § 17e EnWG:

3.1 Geltung der Definition zur Selbstbehaltsberechnung (§ 17e Abs. 3 Satz 2 EnWG auch für Störungen)

Durch die Ergänzung in § 17e Abs. 3 Satz 2 EnWG¹ in der Fassung vom 22. Dezember 2016, in denen Wartungsarbeiten vorgenommen werden, zusammengerechnet werden, wurde klargestellt, dass 240 Stunden Wartungsarbeiten über das Jahr verteilt eine Pflicht des Übertragungsnetzbetreibers zur Zahlung von Entschädigungen gemäß § 17e Abs. 3 Satz 1 EnWG auslösen.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass ganztägige Wartungsereignisse selten vorkommen und deshalb eine stundenweise Betrachtungsweise anzulegen sei. Statistisch unterlegt wird dies beispielhaft durch die in Anlage (s. unten) beigefügte Darstellung der Netzausfall- und Störungszeiten des Anschlusses des Trianel Windpark Borkum für das erste Halbjahr 2019. Die dort aufgeführten Ausfallzeiten von insgesamt 178 Stunden entsprechen umgerechnet 7,41 Tagen. Würden nur ganze Tage Berücksichtigung finden, wären dagegen nur 5 Tage berücksichtigungsfähig. Dementsprechend sind die von Windparkbetreibern zu tragenden Selbstbehalte tatsächlich deutlich höher als die gesetzlich maximal vorgesehenen 18 Tage im Fall von Störungen. Dies führt dazu, dass die Betreiber für ihre Rentabilitätsberechnungen niedrigere Verfügbarkeitsraten der Netzsysteme annehmen müssen als die 92,3 %, die sich aus 10 Tagen Wartung und 18 Tagen Störungen rechnerisch ergeben (28 Tage Ausfall von 365 Tagen im Jahr entsprechen 7,7% Ausfall). Dies führt im Ergebnis zu höheren Gebotspreisen bei zukünftigen Ausschreibungen und somit höheren Belastungen der Stromkunden sowie negativen Effekten bei bestehenden Offshore-Windparks bei der Bewertung zukünftiger operativer Rentabilität.

Die Gefahr negativer Effekte für die Übertragungsnetzbetreiber und Stromkunden ist dagegen bei der vorgesehenen Klarstellung limitiert. Zum einen erreichen die überwiegende Anzahl der Netzanbindungssysteme inzwischen hohe Verfügbarkeitsraten, sodass der Selbstbehalt nur noch selten überschritten wird. Zum anderen führt die viertelstündige oder stündliche Abrechnung im Vergleich zur tagesweisen Abrechnung zu Verwaltungsparsnissen, da die Betriebszustände der Systeme automatisiert in 15-Minutenwerten festgehalten werden.

Der BWO schlägt daher folgende Klarstellungen vor:

- Es wird ein neuer § 17e Abs. 4a EnWG eingefügt:

„Bei der Berechnung der Tage nach Absatz 1 bis Absatz 3 werden die vollen Viertelstunden, in denen die Störungen vorliegen bzw. die Wartungsarbeiten vorgenommen werden, zusammengerechnet.“

¹ Art. 3 des Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22.12.2016, [BGBl I S. 3106 \(PDF, 331KB, nicht barrierefrei\)](#).

- § 17 e Abs. 3 Satz 2 EnWG wird gestrichen.

3.2 Definition Wartungsarbeiten

Der Übertragungsnetzbetreiber teilt den OWPs jeweils im Nachgang der Netzausfälle schriftlich mit, ob es sich hierbei um eine Störung oder Wartung gehandelt hat. Eine Möglichkeit, dies zu überprüfen, hat der betroffene OWP nicht. Auch die REMIT-Meldungen sind in dieser Hinsicht unergiebig.

Gerade bei vorher nicht angekündigten Netzausfällen ist es fraglich, warum es sich hierbei um eine Wartung handeln soll. Für den OWP ist es wegen der parallelen gesetzlichen Selbstbehaltstage für Störung und Wartung aber wichtig zu wissen und im Zweifel auch überprüfen zu können, ob es sich bei dem Netzausfall um eine Wartung oder um eine Störung gehandelt hat. Dies gilt gerade dann, wenn die Selbstbehaltstage für einen Sachverhalt in dem Jahr noch nicht erfüllt sind, für den anderen Sachverhalt hingegen schon. Deshalb ist eine saubere und transparente Abgrenzung von Störungen und Wartungen für alle OWPs von großer Bedeutung.

Hier bietet es sich an, auf bestehende Regelwerke zurückzugreifen: Gemäß der DIN 31 051 ist unter Wartung das Ergreifen von „Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmittel[n] und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs“ zu verstehen. Eine Orientierung an dieser DIN bietet sich auch für den Wartungsbegriff in § 17e Abs. 3 EnWG an, um den Charakter der Arbeiten in Abgrenzung zur Wiederherstellung des Sollzustandes (Störung) und zur erstmaligen Herstellung klarzustellen.

Daher wird folgende Ergänzung in § 17 e Abs. 3 EnWG vorgeschlagen:

„Wartung versteht das Ergreifen von Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, soweit die Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten den betroffenen Betreibern der Windenergieanlagen auf See mitgeteilt wurden. Wird die vorgenannte Frist nicht eingehalten, handelt es sich bei der wartungsbedingten Unterbrechung der Netzanbindung um eine Störung gemäß Absatz 1.“

3.3 Anpassung des § 118 Abs. 21 EnWG

Gemäß der Übergangsvorschrift in § 118 Abs. 21 EnWG gilt die unter 1 dargestellte, nachträglich in § 17e Absatz 3 Satz 2 EnWG eingefügte, stundenscharfe Abrechnung bislang nicht generell für alle Anlagen. Für jene Anlagen, die eine unbedingte Netzzusage nach Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben, gilt noch die alte Fassung des § 17e EnWG, mithin die tagesscharfe Berechnung.

Damit werden jene Anlagen, deren Netzzusage oder Kapazitätszuweisung bereits vor dem in § 118 EnWG genannten Stichtag erteilt wurde, trotz eines ansonsten identischen Sachverhaltes benachteiligt gegenüber den neueren Anlagen.

Die vorliegende Übergangsregelung läuft damit zumindest unter diesem Gesichtspunkt dem allgemeinen Sinn und Zweck von Übergangsvorschriften zuwider, nämlich der Vermeidung von Härten aufgrund nachträglicher Gesetzesänderung als Ausfluss des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes aus Art. 20 GG. Bei der Einführung der stundenscharfen Abrechnung handelt es sich jedoch gerade nicht um einen nachträglichen Eingriff in eine bestehende Rechtsposition, sondern um eine vergleichsweise

bessere Position. Diese wird den Bestandsanlagen aufgrund der Übergangsvorschrift in Ziff. 118 Abs. 2 EnWG verwehrt – und dies ohne einen erkennbaren sachlichen Grund.

Im Übrigen ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die stundenscharfe Abrechnung nur für bestimmte Anlagen einführen wollte.

Kontakt:

Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

Johanna Kardel
Senior Managerin Politik & Regulatorik
j.kardel@bwo-offshorewind.de
+49 (0) 30 28 44 46 50

Artem Goryaev
Manager Politik & Regulatorik
a.goryaev@bwo-offshorewind.de
+49 (0) 30 28 44 46 51

Anlage: Übersicht Wartungs- und Störungssachverhalte AC 109 im ersten Halbjahr 2019 (indikativ).

"Trianel Windpark Borkum - Netzausfälle Verfügbarkeit 2019 Netzanschlussssystem AC109, Netzanschlusspunkt =E02 TWB - Störung / Wartung"



Startdatum Lokzeit	Enddatum Lokzeit	Dauer	Tage	Art	% Ausfall	Bemerkung
15.04.2019 20:03:00	17.04.2019 18:55:00	46:52:00	1	Störung	100,00%	Störung auf DolWin Alpha
08.04.2019 07:18:00	12.04.2019 19:13:00	107:55:00	4	Wartung	100,00%	Jahreswartung DolWin Alpha, Versorgung über AC-109 vom 08.04. 07:18 - 09.04. 07:09, keine Produktion
27.03.2019 15:05:00	27.03.2019 18:49:00	3:44:00	0	Störung	100,00%	Störung auf DolWin Alpha
13.02.2019 18:41:00	13.02.2019 20:09:00	1:28:00	0	Störung	100,00%	Rückschaltung auf DolWin Alpha
11.02.2019 16:02:00	12.02.2019 10:15:00	18:13:00	0	Störung	100,00%	Ausfall DolWin Alpha, Interimsbetrieb über Dolwin Gamma; 4:39 Std. keine Spannung
Ergebnis		178:12:00	5			

Anzahl der Intraday-Unterbrechung:
 Summe der Intraday-Unterbrechung
 Durchschnitt pro Tag